

## **Zusatzinformation 1 zur Pressemitteilung zum 22. Bericht:**

### **Behauptungen zur Beitragsempfehlung und Klarstellungen durch die Kommission**

#### **Vorbemerkung**

Schon vor der Veröffentlichung des 22. KEF-Berichts wurde dessen Inhalt öffentlich diskutiert und bewertet. Dabei gab es Stellungnahmen und Behauptungen, die aus Sicht der Kommission die Ergebnisse des 22. Berichts in wesentlichen Teilen unzutreffend wiedergeben.

Die Kommission nimmt zu diesen Diskussionen wie folgt Stellung:

#### **1. Behauptung: „Nicht mehr Mittel als bisher“**

ARD, ZDF und Deutschlandradio vergleichen den vorgeschlagenen neuen Beitrag ab 2021 von 18,36 € mit einem errechneten, fiktiven Beitrag für 2017 bis 2020 von 18,35 €. Diesen leiten sie aus dem bisherigen Beitrag von 17,50 € zzgl. der für 2017 bis 2020 verfügbaren Beitragsrücklage mit einem Gegenwert von rund 85 Cent her. Daraus folgern sie, dass es für die Rundfunkanstalten faktisch keine Erhöhung und damit keine Veränderung ihrer Finanzausstattung für 2021 bis 2024 gebe.

Für den Beitragsanteil der ARD ergebe sich in dieser Logik sogar eine Verminderung gegenüber dem Status quo.

**Diese Behauptung ist irreführend. Richtig ist vielmehr, dass die Höhe des monatlichen Beitragssatzes nur sehr eingeschränkt Aussagen zur Finanzausstattung der Anstalten erlaubt. Tatsächlich stehen den Anstalten in der Periode 2021 bis 2024 deutlich mehr Mittel zur Verfügung als in der Periode 2017 bis 2020 notwendig.**

Zur Erläuterung:

- Eine größere Zahl beitragspflichtiger Wohnungen, Betriebe und Kraftfahrzeuge führt selbst bei unverändertem Beitragssatz zu höheren Einnahmen aus Rundfunkbeiträgen.
- Neben dem Beitragsaufkommen sind auch die anderen Erträge der Anstalten, z.B. aus Werbung und Sponsoring, einzubeziehen.
- Hinzu kommen liquide Mittel aus Vorperioden (Eigenmittel, Beitragsrücklage).

Ein realistisches Gesamtbild zur Finanzausstattung der Rundfunkanstalten zeigt die Entwicklung des finanzbedarfswirksamen Aufwands:

- Die Anstalten haben angemeldet, dass sie 2017 bis 2020 zur Erfüllung ihres Auftrags 36,9 Mrd. € aufwenden werden.
- Für 2021 bis 2024 hat die Kommission einen Aufwand von 38,7 Mrd. € anerkannt. Das ist ein Anstieg gegenüber 2017 bis 2020 von 1,8 Mrd. € und entspricht einem Zuwachs von 4,8 % bzw. 1,2 % p.a.

Diese zusätzlichen Mittel ermöglichen den Anstalten, Preis- und Kostensteigerungen zu kompensieren, um ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

## **2. Behauptung: „Kein Inflationsausgleich“**

Es wird behauptet, der vorgeschlagene Rundfunkbeitrag gewähre keinen „Inflationsausgleich“. Kostensteigerungen müssten daher intern aufgefangen werden. Der Beitrag sei nur bei Eingriffen in das Programm auskömmlich. Damit erfolge ein Einschnitt in die Grundversorgung.

**Die Behauptung ist ebenfalls irreführend. Richtig ist vielmehr, dass die Kommission bei ihren Berechnungen allgemeine Preis- und Kostensteigerungen von 2 % bis 2,5 % berücksichtigt.**

Zur Erläuterung:

Die Kommission hat im 22. Bericht wie in den vorhergehenden Berichten Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt. Dies geschieht durch den Ansatz von Steigerungsraten bei der Bedarfsfortschreibung, z.B.

- beim Programmaufwand mit der rundfunkspezifischen Steigerungsrate von 2,5 % p.a.,
- beim Personalaufwand mit einer allgemeinen Steigerungsrate von 2,5 % p.a. sowie
- beim Sachaufwand mit dem BIP-Deflator von 2,0 % p.a.

Auf den ersten Blick liegt die oben unter 1. genannte Zuwachsrate beim Finanzbedarf mit 1,2 % p.a. im Ergebnis unterhalb dieser Steigerungsraten. Ursächlich hierfür sind zum einen die detaillierte Prüfung des Bedarfs durch die Kommission sowie zum anderen konkret benannte Wirtschaftlichkeits- und Einsparpotenziale der Anstalten:

- Von den Anstalten selbst entwickelt und quantifiziert wurden die Einsparungen aus den Projekten zur Auftrags- und Strukturoptimierung.
- Hinzu kommen Abschläge durch die Kommission, wie z.B. im Personalbereich die allgemeine Abbaurate und Kürzungen als Folge des Gutachtens zum Vergütungsniveau der Anstalten.
- Kosten für Aufgabenfelder, die nicht mit Steigerungsraten fortgeschrieben werden, entwickeln sich bereits in der Anmeldung deutlich unterhalb von 2 % p.a. oder gehen sogar zurück. Das gilt zum Beispiel für die Programmverbreitung und für die betriebliche Altersversorgung, teilweise auch für Investitionen und Entwicklungsbedarfe. Diese Anmeldungen der Anstalten führen zusammen mit weiteren – bedarfsorientierten – Kürzungen der Kommission zu einer erheblich gedämpften Gesamtzuwachsrate.

Im Übrigen zeigt der Budgetabgleich z.B. bei der ARD, dass sie in der laufenden Periode von 2017 bis 2020 rund 740 Mio. € weniger ausgeben wird, als die Kommission im 20. Bericht anerkannt hat (davon im Programmaufwand Minderausgaben von 413,1 Mio. €).

Im Ergebnis bedeutet dies für die Finanzausstattung der Anstalten:

Wenn sie die – zum erheblichen Teil von Ihnen selbst angekündigten – Einsparungen bzw. Minderausgaben erbringen, können durch diese die Preis- und Kostensteigerungen abgedeckt werden.

### **3. Behauptung: „Umverteilung zu Lasten der ARD im 22. Bericht“**

Von Seiten der ARD wird behauptet, es gebe im 22. Bericht eine ungleiche Behandlung von ARD und ZDF durch die Kommission. Im Ergebnis finde eine Umverteilung der Mittel von der ARD zum ZDF statt, die nicht nachvollziehbar sei.

**Diese Behauptung ist falsch. Richtig ist vielmehr, dass alle Anstalten bei der Bedarfsberechnung nach den gleichen Maßstäben behandelt werden. Die Gründe für eine Verschiebung der Beitragsanteile im 22. Bericht (ohne Landesmedienanstalten: ARD 70,9842 %, ZDF 26,0342 %; 20. Bericht, ohne Landesmedienanstalten: ARD 71,7068 %, ZDF 25,3792 %) sind nachvollziehbar und bereits durch die Anmeldung der ARD begründet.**

#### Zur Erläuterung:

Mit dem 22. Bericht findet keine „Umverteilung“ von der ARD zum ZDF statt. Tatsächlich erhöhen sich die Beitragserträge und der anerkannte Gesamtaufwand für 2021 bis 2024 bei allen Anstalten deutlich gegenüber 2017 bis 2020.

Anhand konkreter Zahlen ist nachvollziehbar, dass die hohen Eigenmittel der ARD ursächlich für die Verschiebung der Beitragsanteile sind. Diese waren mit rund 1 Mrd. € bereits in der Anmeldung der ARD enthalten; insoweit geht es hier gar nicht um Entscheidungen der Kommission.

#### **4. Behauptung: „Nicht nachvollziehbare langfristige Verschiebung der Beitragsanteile“**

Die ARD sieht eine Benachteiligung durch das KEF-Verfahren auch darin, dass der prozentuale Anteil der ARD am Beitragsaufkommen seit 1992 kontinuierlich zurückgegangen sei.

**Auch diese Behauptung einer längerfristigen Benachteiligung ist unzutreffend. Richtig ist vielmehr, dass die prozentualen Anteile Ergebnis eines – für alle Anstalten identischen – Verfahrens zur Bedarfsbemessung sind. Eine Festschreibung von prozentualen Anteilen am Beitragsaufkommen widerspricht sowohl verfassungs- als auch europarechtlichen Vorgaben.**

##### Zur Erläuterung:

Die Kommission trifft keine gesonderte Entscheidung über die prozentuale Höhe der Beitragsanteile. Sie prüft die Aufwendungen und Erträge von ARD und ZDF jeweils nach den gleichen Maßstäben. Daraus ergeben sich unabhängig voneinander, aber nach einheitlichen Kriterien festgestellte Bedarfswerte. Eine geringere Bedarfsanerkennung beim ZDF würde somit keineswegs zu einem höheren anerkannten Bedarf bei der ARD führen.

Die aus der Bedarfsfeststellung abgeleiteten prozentualen Anteile der Anstalten am Aufkommen des Rundfunkbeitrags resultieren hingegen aus einem rein rechnerischen Prozess.

#### **5. Behauptung: „Wer einspart, wird bestraft.“**

Es wird behauptet, aus den auf den Finanzbedarf der Folgeperiode angerechneten Eigenmitteln ergebe sich eine negative Anreizwirkung. Wer einspart und rationalisiert, werde durch die Abschöpfung der Mittel bestraft.

**Diese Behauptung verkennt die Wirkungen und Zusammenhänge des geltenden Verfahrens. Richtig ist vielmehr, dass zusätzliche Einsparungen einzelner Anstalten weitestgehend bei den jeweiligen Anstalten verbleiben.**

Zur Erläuterung:

Soweit die Anstalten Kosten reduzieren, können die daraus angesparten Mittel innerhalb der vierjährigen Beitragsperiode uneingeschränkt für andere Zwecke verwendet werden.

Soweit solche Mittel am Ende der Beitragsperiode nicht anderweitig verwendet worden sind, werden sie als Eigenmittel erfasst. Diese am Ende der Periode vorhandenen überschüssigen Mittel müssen nach den EU-rechtlichen Vorgaben zur Deckung des Finanzbedarfs der Folgeperiode eingesetzt werden. Sie verbleiben in vollem Umfang bei den jeweiligen Anstalten und können dort zur Aufgabenerfüllung eingesetzt werden.

Eine indirekte finanzielle Auswirkung tritt in der Folge durch die geringere Beitragshöhe ein. Dieser geringere Beitrag wirkt sich aber für die einzelne ARD-Anstalt nur in Höhe ihres Anteils am Beitragsaufkommen der ARD aus (je nach Anstaltsgröße zwischen 1,5 % und 20 %). Das bedeutet, dass eine gezielte Einsparmaßnahme sich für die einzelne Anstalt lohnt, weil im Ergebnis mindestens 80 % der Einsparungen/Minderausgaben bei der jeweiligen Anstalt verbleiben.

Unabhängig davon hat die Kommission wiederholt ihre Bereitschaft erklärt, gemeinsam mit den Anstalten Kriterien für eine Rücklagenbildung zu entwickeln, die den durch das EU-Recht gesetzten Rahmen nicht überschreiten.